

liche und geistige Wohl der Gemeinde handelt, zu machen, daß wir alle confirmirten Geistlichen bei einer Parochie dem Kirchenvorstande beiwohnen lassen. Möchte der Antrag des geehrten Herrn Bürgermeisters Anklang finden und möchten wir zugleich damit den Beweis geben, wie wichtig diese Angelegenheit für die Gemeinden, wie wichtig wir sie aber auch für Geistliche selbst halten, und in dieser Beziehung wünschte ich nicht, daß in einer Stadt, groß oder klein, die Geistlichen ausgeschlossen werden möchten, um die Erfahrungen auf einem Gebiete zu machen, die schwer in einer Stadt auf eine andere Weise herbeigeführt werden könnten, als gerade durch Sitzungen eines Kirchenvorstandes.

Rittergutsbesitzer Meinhold: Meine Herren! Ich habe nicht nur den Antrag des Herrn Bürgermeisters Müller unterstützt, sondern ich stimme auch so vollkommen mit demselben überein, daß ich mir erlaubt haben würde, einen gleichen Antrag zu stellen, wenn der Herr Bürgermeister Müller mich dieser Pflicht nicht enthoben hätte. Mir will es scheinen, als wenn der §. 3 den Beweis liefere, wie eine an sich klare und selbstverständliche Frage durch zufällige Umstände zu einer complicirten gemacht werden könne und es dann, wie solches sich im constitutionellen Leben allerdings zuweilen ereignet, dahin kommt, daß man schließlich bei einem ziemlich unzufriedenstellenden Resultat anlangt. Wenn es sich darum handelte, in §. 3 Das festzustellen, wer in Zukunft den Kirchenvorstand bilden solle, da sollte doch von vornherein gar kein Zweifel darüber bestehen, daß man an die Spitze des Paragraphen den Satz stellen müsse, daß in den Kirchenvorstand der Pfarrer und die sonst in der Parochie angestellten confirmirten Geistlichen gehören. Es ist das meiner Auffassung nach ganz selbstverständlich und es ist das auch im Entwurfe, wie er im Jahre 1860 der Kammer vorgelegt worden ist, ausgedrückt. Da heißt es im §. 21: „Der Kirchenvorstand soll bestehen aus: 1. dem Pfarrer und beziehentlich aus allen an der Parochialkirche angestellten confirmirten Geistlichen.“ So viel ich weiß, ist damals diesem Paragraphen in der Ersten Kammer Nichts entgegengestellt worden. Nur der damals nicht zur Berathung gekommene Bericht der Zweiten Kammer hatte es bedenklich erachtet, alle confirmirten Geistlichen zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes mit Stimmrecht zu erheben, da dies heißen würde, den Standpunkt der Kirchengemeindevertretung verrücken. Was nun hierunter gemeint ist, verstehe ich nicht recht; denn ich kann mir eben die Kirchengemeinde ohne die Träger des geistlichen Amtes nicht wohl denken. Das Ministerium oder vielmehr die in Evangelicis beauftragten Minister haben gleichwohl das damals von der Deputation der Zweiten Kammer erhobene Bedenken für so beachtlich erachtet, daß sie gegenwärtig dem entsprechend nur dem Pfarrer Sitz und

Stimme, den übrigen Geistlichen dagegen nur den Beisitz zugestanden haben. Die Zweite Kammer hat nun das Mißliche herausgeföhlt, was darin liegt, wenn man den Geistlichen nur den Sitz geben will in dem Vorstande und nicht auch Stimme; sie hat sich daher veranlaßt gefunden, in allen denjenigen Parochien, wo bloß zwei Geistliche angestellt sind, diesen zwei Geistlichen Sitz und Stimme zu geben; in den übrigen Parochien aber hat sie die Vor- nahme noch einer Wahl gewollt. Hierdurch war schon mehr erreicht, als die Regierung vorschlug, und die Regierung hat kein Bedenken getragen, sich diesem Botum anzuschließen. Der Bericht unserer geehrten Deputation ist nun leider nicht darauf zurückgekommen, das allgemeine Princip wieder herzustellen, nach welchem neben dem Pfarrer auch die übrigen confirmirten Geistlichen in dem Kirchenvorstande Sitz und Stimme haben. Die geehrte Deputation wird entschuldigen, wenn ich supponire, daß sie eigentlich und an sich mit dem nurgedachten Principe einverstanden ist. Es will mir scheinen — doch bitte ich, mich hier zu berichtigen, wenn ich mich irre —, daß auch die geehrte Deputation gar nicht mit sehr großem Eifer die gegentheilige Ansicht vertritt. Wenn sie dennoch Bedenken getragen hat, einen Antrag auf die Aufnahme sämtlicher Geistlicher in den Kirchenvorstand zu stellen, so ist das vielleicht geschehen mit Rücksicht darauf, daß sie befürchtet hat, in der hohen Zweiten Kammer würde ein derartiger Antrag nicht durchgehen. Nun, meine Herren, ich glaube, diese Befürchtung, die sich auch in eigenthümlicher Weise durch die ganze Behandlung dieser Paragraphen durchzieht, diese Befürchtung dürfte jetzt wenigstens nicht mehr zutreffen. Der Herr Referent spricht in der Debatte der Zweiten Kammer ausdrücklich aus, man wäre deshalb nicht weiter gegangen, weil man geglaubt habe, es würde ein weitergehender Antrag in der Kammer nicht durchdringen. Wir begegnen hier wiederum jener Befürchtung; doch ich hoffe und glaube, sie ist gegenwärtig nicht mehr begründet. Ich glaube, einestheils ist durch den Antrag des Herrn Abg. Müller in der Zweiten Kammer schon einige Klarheit in diese Frage gekommen und andertheils haben sich die Ansichten, wie ich wenigstens glaube, seit der Berathung in der Zweiten Kammer schon wesentlich geklärt. Man ging damals noch von einem gewissen Mißtrauen gegen die Geistlichen aus. Wenn ich nicht ganz irre, ist man inzwischen davon zurückgekommen, da namentlich die gesammte Meinung im ganzen Lande von einem solchen Mißtrauen Nichts wissen will. Ueberdies wird sich die Zweite Kammer bei ihrer nochmaligen Berathung des §. 3 gewissermaßen einem Novum gegenüber befinden. Bei der Verhandlung in der Zweiten Kammer hat man damals nicht angeben können, wie viele Parochien im Lande mehr als zwei Geistliche haben. Es ist nun das dankenswerthe Verdienst des Berichts unserer geehrten Deputation, die bis dahin unbekanntes Zahl namhaft gemacht zu haben.